

Joachim von Wedel

Kollektive Erwählung und souveräne Gleichheit

Acta Politica nr 28, 71-80

2014

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Joachim von Wedel*

KOLLEKTIVE ERWÄHLUNG UND SOUVERÄNE GLEICHHEIT

Fälle kollektiver Erwähltheitsvorstellung waren bis ins 20. Jahrhundert in Europa weitverbreitet. Rußland begriff sich als das „Dritte Rom“, England als von Gott zur Weltherrschaft berufen, ähnlich schon Spanien im 16. Jahrhundert. Frankreich galt den französischen Königen des hohen und späten Mittelalters als Nachfolgerin Israels, als das von Gott auserwählte Werkzeug zur Erfüllung des göttlichen Plans in der Weltgeschichte. Das moderne Frankreich verkörpert demgegenüber den Fall einer säkularen Version kollektiver Erwähltheit: vom Land der Philosophie wandelte sich nach 1789 zum Land der Revolution, zur auserwählten Heimstätte von Freiheit und Menschenrechten. Ein solches Mit- und Gegeneinander teils religiös, teils säkular akzentuierter kollektiver Erwähltheit ist heute offenbar eine Sache der Vergangenheit. Es dominiert der Eindruck, „die Schrecken der Geschichte des 20. Jahrhunderts [hätten] alle chiliastischen und messianischen Projekte des 19. Jahrhunderts, sowohl in religiöser wie in säkularer Gestalt, unwiederbringlich ruiniert“¹.

Dennoch bleibt, wenngleich in schwächerer Form, ein kollektives Erwähltheitsbewußtsein auch heute politisch wirksam. Insbesondere taucht es auf in Motivbündeln, auf die sich bestimmte Aktivitäten der us-amerikanischen Außenpolitik zurückführen lassen². Die us-amerikanische Selbstwahrnehmung als kollektiv erwählt geht, anders als in Europa, schon auf die Anfänge des Gemeinwesens zurück. Ihren markanten und bis heute wirksamen Ausdruck findet sie in John Winthrops Rede von der „citty upon a hill“ aus dem Jahre 1630.

* dr hab. Joachim von Wedel prof. US, Instytut Politologii i Europeistyki Uniwersytetu Szczecińskiego, e-mail: wedel@whus.pl.

¹ J. Moltmann, *Das Kommen Gottes. Christliche Eschatologie*, Gütersloh 1995, s. 21.

² Zuzustimmen ist aber dem Vorbehalt von Krakau 2001: „Es spricht wenig dafür, daß Exzeptionalismus und Missionsgedanke primäre Triebkräfte für sie [bestimmte außenpolitische Entscheidungen der USA] darstellten“.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts tritt auch in Nordamerika, ähnlich wie in Frankreich, der heilsgeschichtliche Akzent in den Hintergrund. Das eigene Gemeinwesen gilt nun als herausgehobener Hort von Freiheit, Demokratie und Republikanismus. Im weiteren Verlauf des Jahrhunderts verbindet sich der Erwähltheitsgedanke mit einer aktivistischeren Politik („manifest destiny“), die zuletzt in einen liberalen und demokratischen Internationalismus mündet. Einen ersten deutlichen Niederschlag findet diese Position in der Formulierung des amerikanischen Präsidenten Wilson vom 20. Oktober 1914, in der er die Amerikaner als „custodians of the spirit of righteousness, of ... justice, of the spirit of hope“ bezeichnet.

In der heutigen Außenpolitik der USA sind es insbesondere drei Phänomene, die sich vorrangig als Ausdruck einer Vorstellung von kollektiver Erwähltheit verstehen lassen³: a) die Selbstdispensierung von internationalen Abkommen (*exemptionalism*), b) die Anwendung von Doppelstandards bei Urteilen über Aktivitäten der eigenen und fremder Regierungen, und c) ein juristischer Isolatismus, der sich auf die Auffassung stützt, daß „that the land of Jefferson and Lincoln has nothing to learn about rights from any other country“.

Mit dieser Feststellung wird die Ansicht fragwürdig, es handle sich bei Vorstellungen kollektiver Erwählung um vormoderne Relikte. Das Phänomen existiert weiter. Möglicherweise läßt es sich, diese Einsicht haben die jüngst in Mitteleuropa unter dem Titel „Rückkehr der Religion“ geführten Diskussionen eröffnet, mit Modernisierungstheorie und Säkularisierungstheorem nicht abschließend in den Griff bekommen. Aus Sicht der von einer durch Erwähltheitsvorstellungen motivierten Politik betroffenen Staaten stellt sich die Frage, wie das Phänomen einzuordnen ist. Es wird im folgenden zunächst ein Blick auf Lebenserwartung solcher Vorstellungen geworfen, und anschließend die Frage erörtert, wie sie sich zu dem Gedanken verhalten, der dem völkerrechtlichen Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten zugrundeliegt.

I.) Es handelt sich bei Erwähltheitsvorstellungen um mythisch begründete Narrationen, die Vertrauen in die Problemlösungsfähigkeit der handelnden Politiker stiften und einen „festen und zuverlässigen Untergrund für den Umgang mit alltäglichen wie außergewöhnlichen Herausforderungen bilden“⁴. Häufig enthalten sie Deutungsangebote, die bestimmte Phasen der eigenen Geschichte mit der des Alten Israel parallelisieren. So gilt das protestantische England als Variante

³ M. Ignatieff, *Introduction: American Exceptionalism and Human Rights*, w: Ders., Hg. *American Exceptionalism and Human Rights*, Princeton-Oxford 2005.

⁴ H. Münkler, *Die Deutschen und ihre Mythen*, Berlin 2009, s. 483.

des erwählten Volkes, das in der Nachfolge des alten Hebräer berufen sei, Gottes Namen auf Erden zu verherrlichen. Oder es findet der Auszug aus Ägypten sein Pendant in der Übersiedlung protestantischer Sekten von England nach Nordamerika, in der Verheißung, dort ein neues Jerusalem zu errichten.

Solche Mythen bedürfen, um politisch wirksam zu bleiben, wie alle Mythen der öffentlichen Aktualisierung. Unterbleibt die etwa infolge traumatischer Erlebnisse, etwa infolge eines verlorenen Krieges, verlieren Mythen ihre Wirkkraft. So galt der Vietnamkrieg als gleichbedeutend mit einer "Selbsterstörung der ontologischen, kulturellen und politischen Grundlagen", auf denen die US ihr "benign self-image" und ihre globale Politik seit der puritanischen Zeit begründet hatten⁵. Die anschließende Politik der Präsidenten Carter, Reagan, Bush und Clinton zeigt aber, daß sich Mythen auch in solcher Lage durch gezielte Einwirkung in gewissem Umfang stabilisieren lassen.

Aber nicht nur politische Katastrophen können mythengestützten kollektiven Erwähltheitsvorstellungen gefährlich werden. Sie verlieren ihre Kraft gleichsam von selbst infolge eines organischen Prozesses, denn sie sind, wie der historische Vergleich zeigt, regelmäßig an machtpolitische (und damit einem Verfallsprozeß unterworfenen) Blütezeiten geknüpft. Im Fall des Byzantinischen Reiches des Frühmittelalters etwa verband sich die Vorstellung, Konstantinopel sei ein „zweites, neues Jerusalem“ mit einer Phase großer machtpolitischer Expansion⁶. In Spanien bezeichnet im Todesjahr von König Philipp, 1598, Tommaso Campanella in seinem Buch über die katholische Monarchie den katholischen König von Spanien als König der Welt, der den Auftrag habe, die gesamte Menschheit in Europa und Amerika unter der Autorität des Papstes zu einen, offenbar unter Bezug auf die trotz der Niederlage der Armada nach wie vor überragende Machtstellung Spaniens. Auch das England des späten 16. und 17. Jahrhunderts gehört in diese Fallgruppe. Der englische Priester John Lyly hatte schon 1580 Gott gedankt für die besondere Fürsorge für England „as of a new Israel, his chosen and peculiar people“.

Die Aussicht, daß jede politische Selbststilisierung mit ihrer machtpolitischen Grundlage dereinst ihr natürliches Ende findet, entspannt den Blick auf Fälle kollektiver Erwähltheitsvorstellungen. Die internationalen Spannungen, die

⁵ W.V. Spanos, *American Exceptionalism in the Age of Globalization. The Specter of Vietnam*, Albany (New York) 2008, s. XVII.

⁶ Vgl. M.C. Carile, *The Vision of the Palace of the Byzantine Emperors as a Heavenly Jerusalem*, Spoleto 2012.

mittelbar durch solche Erwähltheitsvorstellungen gefördert werden, legt aber in erster Linie rechtlich akzentuierte Überlegungen nahe.

II.) Als denkbar radikaler Widerspruch gegen die privilegierende Heraushebung eines Staates liegt der Blick auf einen der Grundsätze des modernen Völkerrechts nahe, den der souveränen Gleichheit der Staaten. Einen besonders deutlichen Widerspruch scheint dieser Grundsatz dort zu rechtfertigen, wo sich internationale Selbst-Heraushebung mit der Behauptung göttlicher Erwählung verbindet, und dieser eigenen Erwähltheit die Verwerfung der anderen gegenüberstellt („Reich des Bösen“, „Achse des Bösen“).

Der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten findet seinen prominenten Ausdruck heute etwa in Art. 1 Abs. 2 der UN-Charta: „To develop friendly relations among nations based on respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples, and to take other appropriate measures to strengthen universal peace“. Er läßt sich als Zusammenfassung des Umstands verstehen, daß es sich bei der geltenden Völkerrechtsordnung eine Ordnung unabhängiger Staaten handelt. Diese Staaten müssen mit logischer Notwendigkeit als einander gleichgeordnet vorgestellt werden.

Was ist darunter im einzelnen zu verstehen? Regelmäßig wird die Gleichheit der Staaten als rechtliche Gleichheit abgegrenzt von ihrer gleichsam natürlichen faktischen Ungleichheit, die sich etwa aus historisch-naturräumlichen Umständen ergibt und nicht überwindbar ist. Rechtliche Gleichheit wiederum meint mehr als nur den Tatbestand, daß, damit völkerrechtliche Rechte geltendgemacht werden können, die Staaten ihre völkerrechtlichen Pflichten erfüllen müssen. Dieser Zusammenhang ist selbstverständlich und bezeichnet nicht mehr, als daß die Völkerrechtsordnung gilt, daß alle Rechtssubjekte ihr unterworfen sind. Dieser „Gleichheit vor dem Recht“ wird die „Gleichheit [der Staaten] im Recht“ gegenübergestellt⁷.

Solche „Gleichheit im Recht“, also die Ausstattung aller Staaten mit gleichen Rechten, entspricht einerseits einer der Zielsetzungen, auf die eine starke Tendenz im modernen Völkerrecht seit seinen Anfängen hindeutet. Die Wendung gegen den Universalismus, also gegen die Vorstellung einer hierarchisch-pyramidal gestuften internationalen Ordnung, ist gar noch älter: ihren ersten politischen Ausdruck fand sie schon in den mittelalterlichen Auseinandersetzungen der italienischen Städte mit dem Kaisertum. Diese Städte hatten für den eigenen

⁷ Vgl. E. Ellenfeld, *Die Gleichheit der Staaten*, Königsberg 1925.

Herrschaftsbereich kaiserliche, von keiner höheren Gewalt überbietbare Rechte beansprucht, also rechtliche Gleichheit in Freiheit.

Wenngleich der Grundsatz der souveränen Gleichheit eine der Säulen des modernen Völkerrechts bildet, so kennt dieses Völkerrecht doch andererseits seit seinen Anfängen auch rechtliche Ungleichheit⁸. Die ist zwar, anders als die in der mittelalterlichen Lehensordnung angelegte Ungleichheit, nicht mehr systemkonstituierend, aber doch unübersehbar Systembestandteil. Grotius verbindet erstmals Souveränität und Gleichheit, und er ist zugleich Schöpfer des Begriffs „ungleiches Bündnis“, eines Instituts, das später teils als Halbsouveränität, teils als Suzeränität bezeichnet wird. Gemeint ist etwa der Fall der dem Kaiser gegenüber im Alten Reich nicht völlig selbständigen Reichsstände, oder, im 19. Jahrhundert, das Verhältnis zwischen der Türkei und den zu jährlichen Tributzahlungen verpflichteten europäischen Vasallenstaaten Moldau und Walachei.

Selbst das 19. Jahrhundert, an dessen Ende der bedeutende Staatsrechtslehrer Jellinek die staatliche Souveränität für notwendig unteilbar erklärt (Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882), kennt viele Formen geteilter Souveränität und damit fehlender souveräner Gleichheit. Beispielhaft genannt sei das Institut der „Protektion“, das 1815 für die Republik Krakau und die Ionischen Inseln installiert wurde. Die Stadt Krakau wurde als freier, unabhängiger, neutraler und nach teilweise vertretener Auffassung sogar souveräner Staat unter die Protektion der drei Teilungsmächte Rußland, Österreich und Preußen gestellt. Diese intervenierten bis zur Einverleibung Krakaus in österreichisches Staatsgebiet 1846 vielfach in dessen innere Angelegenheiten. Die zweite, im 19. Jahrhundert ebenso fraglos anerkannte Ausnahme vom Grundsatz der souveränen Gleichheit war das Protektorat. So verblieben etwa den indischen Fürstenstaaten ihre inneren Angelegenheiten, auch galten sie völkerrechtlich weiter als Staaten, die Aufnahme von Beziehungen zu Drittstaaten aber wurde ihnen durch die britische Krone untersagt.

Zu nennen ist drittens der Fall der unvollkommenen Inkorporation. Gemeint sind Fälle, in denen es zu einer vollständigen Einverleibung nicht gekommen ist (etwa im Falle Finnlands oder Kongreßpolens in den ersten Jahren nach 1815), zugleich aber kein eigener, erst recht kein souveräner Staat mehr bestand. Viertens und abschließend sei auf den neuerdings wieder populären Fall der humanitären Intervention verwiesen. Die fand auch im 19. Jahrhundert vielfach statt und galt als gewohnheitsrechtlich zulässig, obwohl es verbreitet zu Mißbrauch kam,

⁸ Hierzu und zum folgenden vgl. C. Bornhak, *Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten*, Leipzig 1896.

indem machtpolitische Eingriffe zu humanitären Interventionen deklariert wurden⁹. Diese Beispiele zeigen, daß selbst in der Blütezeit des souveränen Staates im 19. Jahrhundert das moderne Völkerrecht eine Reihe von Einrichtungen kannte, die auf rechtlicher Ungleichheit basierten.

In gewisser Hinsicht kennen auch das 20. und 21. Jahrhundert solche Einrichtungen. Verwiesen sei auf das verdeckte Mehrstimmenrecht zugunsten Großbritanniens im Völkerbund (eigene Stimmen für die Dominions und die damalige Kolonie Indien) und zugunsten der Sowjetunion in den Vereinten Nationen (eigene Sitze für die Ukraine und Weißrußland). Ein markantes, auch die Gegenwart betreffendes Beispiel ist die seit 1945 bestehende Privilegierung der fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats. Die souveräne Gleichheit der Staaten scheint also mehr Ideal zu sein als Wirklichkeit. Sie gilt in der Tat bisweilen als bloßes Korrektiv zur tatsächlichen Ungleichheit der Staaten. Sie solle nur verhindern, daß sich solche tatsächliche Ungleichheit zur rechtlichen Abhängigkeit verfestige. So verstanden, ist der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten nicht mehr als eine rechtspolitische Leitlinie.

Diese Deutung harmoniert mit der Herkunft dieses Grundsatzes aus dem Naturrecht. Der Schweizer Völkerrechtler Emer de Vattel etwa („*Le droit de gens*“, 1758) konstatiert die Gleichheit der Menschen von Natur und die Gleichheit ihrer natürlichen Rechte und Pflichten, und leitet daraus die Forderung ab, das, was einer Nation erlaubt sei, müsse auch jeder anderen erlaubt sein, und was der einen nicht erlaubt sei, könne auch keiner anderen gestattet werden. Naturrechtssätze aber sind nicht Rechtsnormen, sondern sie beschreiben rechtspolitische Aufgaben, etwa die, von völkerrechtlichen Bevorrechtigungen oder Benachteiligungen souveräner Staates Abstand zu nehmen. Ellenfeld¹⁰ faßt zusammen: „Nur der in der Völkerrechtsliteratur übliche unkritische Traditionalismus erklärt es, daß diese Lehre von der Gleichheit beinahe dem bei Vattel vorgefundenen Wortlaut nach in die Lehrbücher des Völkerrechts übernommen ist und dort in ebenderselben Form einer feststehenden Wahrheit, wie sie in der Naturrechtsdoktrin vorgetragen wird, auftritt“.

Ein gewisses Einwirken auf die politischen Verhältnisse aber hindert diese naturrechtliche Herkunft nicht. Vielmehr vermittelt die Zusammenschau der Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert durchaus den Eindruck einer dynamischen Tendenz in Richtung auf eine zunehmende völkerrechtliche Gleichheit. Deutlich

⁹ Vgl. Ch. Seeger, *Die unilaterale humanitäre Intervention im System des Völkerrechts*, Baden-Baden 2009, s. 64.

¹⁰ E. Ellenfeld, *Die Gleichheit...*, s. 17.

wird diese Tendenz insbesondere an der monopolartigen Stellung, die der souveräne Nationalstaat als politisches Ordnungsmodell im 20. Jahrhundert gewonnen hat. Eine Politik jedenfalls, die die Behauptung nationaler Erwählung mit der starken, gar rechtlichen Abwertung anderer Staaten verbindet, ist mit dieser Wirklichkeit nicht mehr zu vereinbaren.

III.) Gilt aber diese Diagnose auch noch unter „post-westfälischen“ Vorzeichen? Ist die Stärkung supranationaler Governance, nichtstaatlicher Akteure und das erneute Aufkommen eines differenzierten internationalen Rechtspluralismus, überhaupt die globalisierungsbedingte Schwächung staatlicher Souveränität, wie sie vor allem seit den 1990er Jahren diagnostiziert wird, nicht gleichbedeutend auch mit einem Wechsel der internationalen (auch völkerrechtlichen) Leitideen? Die Rede vom „Ende des westfälischen Systems“ könnte, versteht man sie als Rückkehr zum hierarchischen status quo ante, diesen Schluß nahelegen. Die Leitidee der souveränen Gleichheit würde abgelöst durch die Rückkehr zur hierarchischen Ordnung, durch ein von den USA dominiertes „neues Mittelalter“ mit erneut klaren, auch rechtlich fixierten Über-Unterordnungsverhältnissen.

Festzuhalten ist demgegenüber, daß „postwestfälisch“ nicht „präwestfälisch“ meint, daß von einer konzeptionellen Rückkehr zum international-rechtlichen status quo ante keine Rede sein kann. Zunächst fehlt es unter den gegebenen Verhältnissen an der für die Hierarchie (*hierós* = *święty*, *poświęcony*) entscheidenden Qualität des „Heiligen“. Die us-amerikanische Vormacht verwirklicht auf internationaler Ebene kein religiöses, sondern ein freiheitlich-menschenrechtliches Projekt. Sie etabliert keine „heilige“, auf Transzendenzbezug beruhende Ordnung, sondern fördert liberal-kapitalistische Grundsätze. Insbesondere tragen zwei der prägenden Tendenzen der laufenden Entwicklung in indirekter Weise dazu bei, den Grundsatz der souveränen Gleichheit zu stärken: nach außen hin die weit fortgeschrittene allgemeine Pazifizierung der Welt und nach innen die ebenfalls weit fortgeschrittene Stärkung der Rechtsposition des Einzelnen gegenüber dem Staat.

Die Pazifizierung der Welt via Verbots externer Gewaltanwendung ist, formalisiert erstmals durch die Haager Konferenzen 1899 und 1907, jüngst in der Abschaffung der Wehrpflicht in verschiedenen europäischen Staaten kulminiert. Schon Jahrzehnte zuvor war die allmähliche politische Höherwertung des Friedens eingemündet in die Auflösung des Zusammenhangs von militärischer Überlegenheit und Selbsterhaltung. Im Atomzeitalter veranlaßte tendenziell gerade umgekehrt der große militärische Vorteil der einen Seite den stark unterlegenen Gegner zur Entscheidung für den Einsatz einer beide Seiten zerstörenden

Waffe. Im Ergebnis dieser pazifizierenden Entwicklung verschwindet mit dem zwischenstaatlichen Krieg ein typischer Ausdruck der Souveränitätsanarchie des 18. und 19. Jahrhunderts, und zugleich derjenige Akt, der – ist er durch Vorstellungen kollektiver Erwählung motiviert – die souveräne Gleichheit der Staaten besonders schmerzhaft und sichtbar negiert.

Auch eine zweite Tendenz fördert indirekt das Vordringen souveräner Gleichheit der Staaten: zurückgehend auf die Anfänge der Rechtsgeschichte, und gefördert insbesondere durch Anstrengungen aufklärerischerer Fürsten im 18. Jahrhundert, ist auch die staatsinterne Gewaltanwendung mehr und mehr verrechtlicht worden. Die Berufung auf die Staatsimmunität bietet heute – jedenfalls in Europa – einen nur noch begrenzten Schutz gegen Angriffe, die Nichtstaatliche Organisationen oder Privatpersonen vor internationalen Gerichtshöfen gegen staatliche Handlungen führen können. Neuerdings läßt sich auch das erneute Aufkommen der humanitären Intervention als eine Folge der Stärkung der Rechtsposition des Einzelnen begreifen¹¹. Diese Tendenzen zur Verrechtlichung auf einem in etwa einheitlichen Niveau bedeuten neben einer allgemeinen Schwächung staatlicher Eingriffsmöglichkeit zugleich eine Stärkung souveräner Gleichheit: Machtunterschiede zwischen Staaten werden – von gewissen Ausnahmefällen abgesehen¹² – in dieser Hinsicht gleichgültiger. Der Vorstellung kollektiver Erwählung werden damit auch staatsintern gewisse Handlungsmöglichkeiten abgeschnitten.

Kollektiven Erwähltheitsvorstellungen, mag man sie für legitim halten oder nicht¹³, wird durch diese Entwicklung eine Akzentverlagerung ermöglicht. Ein repressiver, für Außenstehende demütigender Ausdruck ist ihnen in größerem Umfang heute versperrt, und sie sind damit genötigt, sich in anderer, besser verträglicher, etwa vorrangig kultureller Weise vernehmbar zu machen. Es spricht

¹¹ Vgl. H. Kissinger, *The Diplomacy Generated by the Arab Spring Replaces Westphalian Principles of Equilibrium with a Generalized Doctrine of Humanitarian Intervention*, „Washington Post“, 2. Juni 2012.

¹² Genannt sei aus der jüngsten Vergangenheit etwa die skeptisch-zurückhaltende Politik der USA, Rußlands und Chinas gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof.

¹³ Vgl. E. Dexinger, *Erwählung und jüdisches Selbstverständnis*, w: A. Mosser, Hg., *„Gottes auserwählte Völker“*. *Erwählungsvorstellungen und kollektive Selbstfindung in der Geschichte*, Frankfurt am Main 2001, s. 34: „Die spezifischen Aufgaben und Fähigkeiten von Völkern und Religionen im Namen der egalité zu marginalisieren oder ausmerzen zu wollen, ist meines Erachtens ein unrealistischer und noch dazu gefährlicher Irrtum, der mehr Gewalt hervorruft als er zu vermeiden beabsichtigt. Die Leugnung von Verschiedenheit und gar erst eine äußerlich aufgezwungene Gleichheit werden dem menschl Selbstbewußtsein, wie jeder an sich selbst erfahren kann, nicht gerecht“.

also aus verschiedenen Gründen einiges für Gelassenheit im Umgang mit Vorstellungen kollektiver Erwähltheit.

Abstrakt

Die bis zu Beginn des 20. Jh. in Europa weitverbreitete Vorstellung kollektiver Erwähltheitsvorstellungen wird heute zum Teil noch in bestimmten Aktivitäten der US-Außenpolitik erkennbar. Es wird aus der Sicht von Adressaten einer solchermaßen motivierten Politik ein Beitrag zu deren Qualifizierung geleistet. Während sich aus dem völkerrechtlichen Gleichheitsgrundsatz wegen zahlreicher rechtlich fixierter Ungleichheiten keine wirksame Verteidigung ableiten läßt, sprechen zwei andere Gründe für Gelassenheit im Umgang mit dem Phänomen: Zunächst ist, wie bei allen mythisch begründeten Narrationen, mit allmählichem Veralten solcher Vorstellungen zu rechnen. Zweitens machen aktuelle globalpolitische Entwicklungen – und zwar die zunehmende Verrechtlichung des internationalen Beziehungen – bestimmte, besonders unangenehme Ausformungen von Erwähltheitsvorstellungen heute immer mehr unmöglich.

Schlüsselwörter: Kollektive Erwähltheit, Mythos, internationales Recht, souveräne Gleichheit

WYBIERANIE KOLEKTYWNE A RÓWNOŚĆ SUWERENNA

Streszczenie

Autor w artykule prezentuje przekonania o wybieraniu kolektywnym, patrząc na nie z perspektywy ich adresatów. Przekonania o wybieraniu kolektywnym (w obrębie jednego narodu), rozpowszechnione w Europie do początku XX wieku, dzisiaj odnaleźć można jeszcze w motywacjach dostrzegalnych u podstaw niektórych działań podejmowanych przez amerykańską politykę zagraniczną. Podczas gdy zasada suwerennej równości państw, ze względu na liczne jej wyjątki, nie może być wykorzystywana jako narzędzie obrony, dwa inne powody przemawiają na rzecz lekkiego traktowania tego zjawiska.

Po pierwsze, można oczekiwać, jak w wypadku wszystkich mitycznie uzasadnionych narracji, powolnego dezaktualizowania się, przede wszystkim dlatego, że opowiadania o kolektywnym wybieraniu regularnie wiążą się z fazami ekspansji siły państwa, która kiedyś będzie miała swój kres. Po drugie, pewne wątki aktualnych tendencji w stosunkach międzynarodowych – w szczególności wzrastający poziom ich regulacji – coraz bardziej wpływają na zmianę postrzegania przekonań o wybieraniu kolektywnym.

Słowa kluczowe: wybieranie kolektywne, mit, prawo międzynarodowe, suwerenna równość państw

COLLECTIVA ELECTION AND SOVEREIGN EQUALITY

Summary

Certain elements of – widespread in Europa until the beginning of the 20. century – convictions for be collectively (nationally) elected can still be seen today in US foreign policy. The article tries to qualify the phenomenon, looking at it from the perspective of its addressees. While the principle of sovereign equality due to several cases of legally sanctioned inequality can hardly be used as a means of defense, for two other reasons there is ground for calmness in face of ideas of collective election: at first all those ideas will, as will any mythically founded narration, sooner or later disappear, especially, as they are regularly tied to phases of power expansion. Secondly, some changes in today's international politics – especially a progressing tendency towards regulation – increasingly impede the most painful expressions of collective election.

Key words: collective election, myth, international law, sovereign equality